



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 13/2013 vom 18. Juni 2013

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 25. Juni 2013, 14 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lustadt, Obere Hauptstr. 140, 67363 Lustadt.**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am Donnerstag, 27. Juni 2013, 14 Uhr, auf der Deponie Berg, An der L545 zwischen Berg (Neulauterburg) und Scheibenhardt.**
- 3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.**
- 4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft.**
- 5. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim.**

-
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 25. Juni 2013, 14 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lustadt, Obere Hauptstr. 140, 67363 Lustadt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Niederschrift der Sitzung vom 22.04.2013
3. Bericht des Beauftragten für Jugendsachen bei der Polizei
4. Bericht der Jugendgerichtshilfe
5. Aufstellung der Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl
6. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am Donnerstag, 27. Juni 2013, 14 Uhr, auf der Deponie Berg, An der L545 zwischen Berg (Neulauterburg) und Scheibenhardt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Informationen zu den Baumaßnahmen auf der ehemaligen Hausmülldeponie in Berg
3. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Benno Heiter
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 den Jahresabschluss 2011 beschlossen. Dabei wurde der Verlust der Ergebnisrechnung 2011 mit 1.385.986 EUR festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Kreistag hat weiter beschlossen, für den Zeitraum 2011 dem Landrat, den Kreisbeigeordneten sowie der leitenden staatlichen Beamtin für ihre Geschäftsbereiche bzw. für die Zeit der Vertretung des Landrats gem. § 57 LKO i. V. m. § 114 GemO die Entlastung zu erteilen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Erteilung der Entlastungen für den Zeitraum 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 19.06.2013 bis einschließlich 27.06.2013 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Germersheim, den 18.06.2013

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft.

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163) in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS -) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, geändert durch Satzung vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009, und durch Satzung vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31 vom 09.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 und Satz 3 eingefügt:

„Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger/-besitzer auch der Anlieferer Nutzer.

Bei der Sperrmüll Expressabfuhr und dem Sperrmüll Vollservice (§ 15 Abs. 1 Abfallsatzung) ist Nutzer neben dem Abfallbesitzer auch der Besteller der Abrufleistung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Absatz 3 wird folgender Text eingefügt:

„(3) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll außerhalb der kostenfreien Abholung (Expressabfuhr und Vollservice) wird je Abfuhr und Zeitaufwand gem. § 5 erhoben.“

b. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Absatz 11 wird folgender Text eingefügt:

„(11) Die Gebühr für eine Expressabfuhr von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 130,00 €.“

b. Als neuer Absatz 12 wird folgender Text eingefügt:

„(12) Für den Vollservice bei der Abfuhr von Sperrmüll auf Abruf wird eine Gebühr nach Zeitaufwand des vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmens erhoben. Die Gebühr beträgt pro Einsatzstunde eines Mitarbeiters 46,00 €. Die Abrechnung erfolgt je angefangene ¼-Stunde.“

c. Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 13 und wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr (§ 15 Abs. 3 Abfallsatzung) werden Sondervereinbarungen getroffen. Das von der Kreisverwaltung beauftragte Entsorgungsunternehmen rechnet die Kosten direkt mit dem Nutzer ab.“

d. Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 14 und wird wie folgt neu gefasst:

„(14) Soweit Abfälle oder Wertstoffe, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen Abfallwirtschaftsanlagen oder Annahmestellen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen errechnet wird (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Abfallsatzung). Das gleiche gilt, wenn für Abfälle bei den Annahmestellen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Entladungs-/Behandlungs- bzw. Lagertechniken anzuwenden sind. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zu Entsorgungsanlagen anderer Träger mit Zustimmung oder auf Zuweisung der Kreisverwaltung gebracht werden, gelten die Regelungen dieser Anlagen und deren Gebühren oder Entgelte.“

e. Der bisherige Absatz 13 wird zu Absatz 15 und um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Gebühren unter 10,00 € sind bei Anlieferung in bar zu entrichten.“

f. Der bisherige Absatz 14 wird zu Absatz 16, der bisherige Absatz 15 zu Absatz 17 und der bisherige Absatz 16 zu Absatz 18.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „ § 5 Abs. 8 und 9“ wird ersetzt durch „§ 5 Abs. 8, 9,13 und 14 Satz 3“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird der Begriff „der Jahresgrundgebühr“ ersetzt durch „der voraussichtlichen Jahresgebühr“.

b. Satz 2 und Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 11,12 und 14“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 11,12,14 und 16“.

7. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung (Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle 1 Nr. 12 und der Tabelle 2 Nr. 12 wird der Begriff „Altfenster (gewerblich)“ ersetzt durch „Altfenster/-türen, Altholz belastet“.

Artikel 2

1. Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 18.06.2013

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 18.06.2013

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Die Änderungssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 20.06. bis 28.06.2013 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, 17-er Straße 1, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

5. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in Verbindung mit § 5 Abs. 2, des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

(LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim beschlossen:

Artikel 1

Die über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „*Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)*“ ersetzt durch „*Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)*“, und die Angabe „*Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG)*“ wird ersetzt durch „*Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG)*“.
- b. In Satz 2 wird die Angabe „*(§ 4 KrW-/AbfG)*“ ersetzt durch „*(§ 6 KrWG)*“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:

„(10) Sperrige Abfälle sind Abfälle des Hausrates, wie sie nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „*§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG*“ ersetzt durch „*§ 17 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG*“.
- b. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „*§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG*“ ersetzt durch „*§ 2 Abs. 2 KrWG*“.
- c. In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „*§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG*“ ersetzt durch „*§ 17 Abs. 2 KrWG*“.
- d. In Absatz 2 wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) beseitigt werden,“
- e. In Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 5 wird die Angabe „*LAbfWAG*“ jeweils ersetzt durch „*LAbfWG*“.
- f. In Absatz 3 Satz 1 wird der Begriff „*Baustellenabfälle*“ ersetzt durch „*Baustellen- und Renovierungsabfälle*“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden beim 4. Spiegelstrich die Wörter „... und stoffgleiche Nichtverpackungen...“ gestrichen.

b. In Absatz 2 werden folgende Spiegelstriche neu eingefügt:

- „ - Elektro- und Elektronikaltgeräte bei der Sperrmüllsammlung oder durch Selbstanlieferung an den von der Kreisverwaltung eingerichteten Sammelstellen
- Problemabfälle durch Selbstanlieferung bei der mobilen Sammelstelle oder der stationären Sammelstelle des Landkreises“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

„Verpackungsabfälle aus Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle, Kunststoff u.ä., und Verbundverpackungen“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „(§ 19 Abs. 1 KrWG)“.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz, dem ElektroG oder dem LAbfWG erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen (§ 28 Abs. 1 LAbfWG).“

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Bei Anlieferung an eine Entsorgungsanlage des Landkreises hat der Anlieferer Auskunft über Art, Menge sowie Herkunft und Erzeuger/Besitzer der Abfälle zu geben. Der Landkreis kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„(9) Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis Einschränkungen bei der Abholung und Leerung in der Weise anordnen, dass die angefallenen Abfälle mit einer Sonderleerung als Restmüll entsorgt werden. Ein wiederholter Verstoß kann zum Einzug der zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter führen, mit der Folge, dass die anfallenden Abfälle als Restmüll entsorgt werden müssen. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Nr. 1 und 4 wie folgt neu gefasst:

„1. Restabfälle Graue Tonne 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen Container 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen	14-tägig 14-tägig oder wöchentlich
4. Verpackungen	14-tägig“

b. In Absatz 2 werden Satz 1 und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- z.Zt. 32. BImSchV) frühestens am Vortag vor dem Abholtag und spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.“

c. In Absatz 3 wird vor „von der öffentlichen Verkehrsfläche...“ der Begriff „umgehend“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-Elektronikaltgeräte werden einmal jährlich an einem von der Kreisverwaltung festgelegten Termin abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Jeder private Haushalt kann zusätzlich auf Anforderung folgende Abfuhrmöglichkeiten von sperrigen Abfällen und Elektro- Elektronikaltgeräten nutzen:

- *Einmalige kostenfreie Einzelabfuhr innerhalb eines Jahres*
- *Gebührenpflichtige Expressabfuhr je nach Bedarf*

Bei der kostenfreien Einzelabfuhr und den gebührenpflichtigen Expressabfuhr kann ein zusätzlicher Volservice angefordert werden. Bei dem gebührenpflichtigen Volservice werden die Abfälle vom Grundstück oder innerhalb des Gebäudes abgeholt und verladen. Eine Bereitstellung entsprechend Absatz 5 und 6 muss nicht erfolgen.

Die Einzelabfuhr, die Expressabfuhr und der Volservice ist bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) anzumelden.

Garten- und Grünabfälle werden nicht auf Anforderung abgefahren. Sperrige Garten- und Grünabfälle werden zweimal jährlich zu den von der Kreisverwaltung festgelegten Terminen abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse veröffentlicht.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.“

c. In Absatz 5 Satz 2 wird der Begriff „Gartenabfälle“ gestrichen.

d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 entsprechend. Sperrige Garten- und Grünabfälle sind gebündelt mit verrottbarer Schnur bereitzustellen. Für die Abfuhr der Garten- und Grünabfälle gilt Abs. 2, 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 2 und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4“.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Kreisverwaltung kann für die Annahmestellen hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall auch die Zuweisung an eine andere Entsorgungsanlage/Abfallannahmestelle bestimmen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung zu der von der Kreisverwaltung bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Darüber hinaus können im Einzelfall erforderlichenfalls weitergehende Regelungen zur Anlieferung getroffen werden.“

b. In Absatz 5 wird die Angabe „§ 49 KrW/AbfG“ ersetzt durch „§ 54 KrWG“.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Nr. 10 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§17 Abs. 1 KrWG“

b. In Absatz 1 Nr. 14 wird der Begriff „nicht rechtzeitig“ ersetzt durch „zu früh, bzw.“

c. In Absatz 1 wird folgende Nr. 20 neu angefügt:

„20. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 seine Abfälle nicht getrennt in der vorgeschriebenen Weise überlässt.“

Artikel 2

3. Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

4. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim bekannt zu machen.

Germersheim, den 18.06.2013

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt:

Germersheim, den 18.06.2013

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Die Änderungssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 20.06. bis 28.06.2013 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, 17-er Straße 1, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 18.06.2013 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de